



Unser Zeichen 08 082 / EV  
Direktwahl  
Kontaktperson 043/259 25 34  
Datum 6. Juli 2009

An die Adressaten gemäss Verteiler

Anpassung des kantonalen Rechts an die Änderung des ZGB (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) / Vernehmlassungsverfahren zum Konzeptentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. Dezember 2008 hat die Bundesversammlung die Änderung des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) verabschiedet. Mit den neuen Bestimmungen wird das Vormundschaftsrecht, das seit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches am 1. Januar 1912 mit Ausnahme der Bestimmungen über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397a–f ZGB) praktisch unverändert blieb, neu geregelt. Beim Vormundschaftsrecht geht es um rechtliche Massnahmen zugunsten schwacher Personen, die ihre Angelegenheiten teilweise oder vollumfänglich nicht besorgen können und für die andere Hilfen nicht ausreichen. Die Änderung des ZGB führt zu einem tiefgreifenden Anpassungsbedarf im Kanton: Bis zur voraussichtlichen Inkraftsetzung der beschlossenen Änderungen im Jahr 2013 müssen insbesondere die bestehenden gesetzlichen Grundlagen betreffend das Vormundschaftswesen, inkl. den fürsorgerischen Freiheitsentzug, im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und der Zivilprozessordnung sowie des Gerichtsverfassungsgesetzes (bzw. nach dem 1. Januar 2011 bezüglich ZPO und GVG im Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess) grundlegend überarbeitet werden.

Der Regierungsrat hat am 1. Juli 2009 die Direktion der Justiz und des Innern beauftragt, über einen Konzeptentwurf betreffend die Anpassung des kantonalen Rechts an die erwähnte Änderung des ZGB ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Wir lassen Ihnen den Konzeptentwurf in der Beilage zur Stellungnahme zukommen. Zudem weisen wir Sie darauf hin, dass die Direktion der Justiz und des Innern zur staatsrechtlichen Eingliederung der künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton Zürich bei Herrn alt Oberrichter Dr. Daniel Steck einen Bericht eingeholt hat. Dieser Bericht ist - zusammen mit dem von den eidgenössischen Räten beschlossenen Gesetzestext - auf der Homepage der Direktion der Justiz und des Innern elektronisch abrufbar ([http://www.ji.zh.ch/internet/ji/de/aktuelles/staat\\_und\\_gesellschaft/Rev\\_Vormund.html](http://www.ji.zh.ch/internet/ji/de/aktuelles/staat_und_gesellschaft/Rev_Vormund.html)).

Im Konzeptentwurf wird eine kantonale Organisation der künftigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) auf Bezirksebene vorgeschlagen, angegliedert an die Bezirksräte. Der Instanzenzug soll von diesen Behörden direkt an das Obergericht führen und die administrative Aufsicht über die Behörden soll bei der Direktion der Justiz und des Innern bleiben. Die Kosten der Behördenorganisation wären vom Kanton zu tragen, für die Massnah-

meführungs- und -vollzugskosten ist eine Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden geplant. Im Hinblick auf die Verabschiedung des definitiven Konzeptes bitten wir Sie, insbesondere folgende Fragen zu beantworten:

1. Sind Sie mit einer kantonalen Trägerschaft der KESB und dem Vorschlag eines einstufigen Rechtsmittelzuges einverstanden? Wenn nicht, aus welchen Gründen?
2. Wie stellen Sie sich zu einer Angliederung der KESB an den Bezirksrat? Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Statthalter den Vorsitz innehat (gegebenenfalls unterstützt durch einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin)?
3. Wie beurteilen Sie die Aufteilung der nicht durch die Betroffenen bzw. durch die Eltern betroffener Kinder gedeckten Kosten (Massnahmeführung und -vollzug) zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Verhältnis von grundsätzlich 60% zu 40%?
4. Wenn Sie ein kantonales Behördenmodell ablehnen: welches Behördenmodell würden Sie vorziehen? Aus welchen Gründen?
5. Falls Sie ein interkommunales Behördenmodell vorziehen:
  - a) Welche Art von Zusammenschluss der Gemeinden stellen Sie sich vor?
  - b) Wie soll die Fachlichkeit der Mitglieder der KESB sichergestellt werden (z.B. mittels Wahlfähigkeitszeugnis)?
  - c) Wie würden Sie den Perimeter festlegen, unter Berücksichtigung der Gewährleistung einer kohärenten Praxis der KESB (ausreichendes Mengengerüst an Fällen)?
  - d) Wie würden Sie den Rechtsmittelzug regeln?
6. Haben Sie weitere Bemerkungen?

Wir ersuchen Sie um Ihre Stellungnahme zum Konzeptentwurf und den besonders aufgeführten Fragen bis zum 31. Oktober 2009 und danken Ihnen bereits heute für Ihre Mitarbeit. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme auch auf elektronischem Weg zukommen lassen ([jacqueline.baer@ji.zh.ch](mailto:jacqueline.baer@ji.zh.ch)).

Mit freundlichen Grüssen

DIREKTION DER JUSTIZ  
UND DES INNERN

Dr. Markus Notter  
Regierungsrat

Beilagen:

- Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2009, inkl. Anhang

Adressaten:

- Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei
- Kommission Kinderschutz
- Statthalterkonferenz des Kantons Zürich
- Kollegium der BezirksratsschreiberInnen
- Vereinigung der Bezirksräte des Kantons Zürich (VBRZ)
- Vereinigung der Präsidenten und Aktuare der Bezirksschulpflegen des Kt. Zürich
- Konferenz der Präsidierenden der Bezirksjugendkommissionen des Kantons Zürich
- Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich GPV
- VZGV Verein Zürcherischer Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute
- Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (IST)
- Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich
- Vormundschaftsbehörde Winterthur
- alle Gemeinden des Kantons
- Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte
- Obergericht
- Kassationsgericht
- Verwaltungsgericht
- Konferenz der nichtvollamtlichen Bezirksrichter im Kanton Zürich
- Demokratische Juristinnen und Juristen
- Zürcher Anwaltsverband
- AL
- CVP
- EDU
- EVP
- FDP
- GP
- Grünliberale
- SP
- SD
- SVP